



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 14/2026 vom 20.07.2026

Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukey

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch
(Abwassersatzung – AbwS)**

vom 06.10.2016

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Hochkirch vom 06.10.2016, zuletzt geändert am 20.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 47 Höhe der Abwassergebühren wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 47 Abs. 3

„Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Absatz 1, abgeholt wird pro Entsorgung und Anlage 50,40 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer als Grundpreis sowie 36,47 €/m³ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer für Transport- und Behandlungskosten.“

(2) § 47 Abs. 4 Nr. 1

Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird pro Entsorgung und Anlage 50,40 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer als Grundpreis sowie 39,62 €/m³ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer für Transport- und Behandlungskosten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke

Thomas Meltke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.